



# Treffen vom 29.09.2021 mit den Präsidien der in der Bundesversammlung vertretenen Parteien

---

Datum: 24. September 2021  
An: Präsidien der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien  
Kopie an: GS EJPD, BK, EFK

---

Aktenzeichen: 213.1-2835/1/3

## Neue Regelung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung

### Zusammenfassung

- Am 18. Juni 2021 hat das Parlament Regelungen über die Transparenz bei der Politikfinanzierung verabschiedet.
- Diese Regeln werden zusammen mit der Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung voraussichtlich auf den 1. Oktober 2022 in Kraft treten.
- Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen soll zum ersten Mal bei den Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023 Anwendung finden. Dies bedeutet für alle natürlichen und juristischen Personen, die eine Kampagne für diese Wahlen führen, die Erfassung und Meldung bestimmter Angaben ab Oktober 2022.
- Die politischen Parteien sollen ihre Finanzierung zum ersten Mal Anfang 2024 für das Jahr 2023 offenlegen.

### 1 Ausgangslage

Am 18. Juni 2021 wurden im Parlament neue Regelungen zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen verabschiedet (indirekter Gegenvorschlag zur Transparenz-Initiative). Der Schlussabstimmungstext ist als Beilage angefügt. Die wichtigsten Punkte sind folgende:

- Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien müssen jährlich ihre Einnahmen sowie (monetäre und nicht monetäre) Zuwendungen im Wert von mehr als 15'000 Franken pro Person und Jahr offenlegen. Überdies haben sie die Beiträge ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu melden.



- Bei Abstimmungs- und Wahlkampagnen sind, wenn dafür mehr als 50'000 Franken aufgewendet werden, die budgetierten Einnahmen und die Schlussrechnung über die Einnahmen sowie (monetäre und nicht monetäre) Zuwendungen über 15'000 Franken pro Person und Kampagne, die in den letzten 12 Monaten vor der Abstimmung oder Wahl erfolgten, offenzulegen. Die budgetierten Einnahmen sind dabei 45 Tage vor der Abstimmung oder der Wahl einzureichen und die Schlussrechnung über die Einnahmen sowie die Zuwendungen 60 Tage nach der Abstimmung oder der Wahl. Für die Wahl von Ständerätinnen und Ständeräten ist (infolge fehlender Bundeskompetenz für Ständeratswahlen) eine besondere Transparenz-Regelung vorgesehen, die erst ab dem Zeitpunkt des Amtsantritts greift.
- Kontrolliert und veröffentlicht werden die eingereichten Angaben und Dokumente von einer durch den Bundesrat zu bezeichnende Stelle. Die formelle Kontrolle umfasst die Prüfung, ob alle Angaben und Dokumente fristgerecht eingereicht worden sind. Eine inhaltliche Stichprobenkontrolle ist ebenfalls vorgesehen. Stellt die Behörde fest, dass gewisse Angaben und Dokumente nicht fristgerecht oder nicht korrekt eingereicht worden sind, hat sie die Verstösse (nach erfolgloser Abmahnung) bei der Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen.
- Die Annahme von anonymen Zuwendungen und von Zuwendungen aus dem Ausland ist verboten.
- Bei Verstoss gegen die Vorschriften droht eine Busse bis zu 40'000 Franken.

Gewisse Gesetzesbestimmungen wie bspw. die Form der Meldungen an die zuständige Behörde sowie die Bezeichnung der zuständigen Behörde müssen auf Verordnungsstufe konkretisiert werden. Mit der Ausarbeitung der Verordnung ist das EJPD, resp. das BJ beauftragt.

## **2 Inkrafttreten und erste Anwendung**

Die Verordnung und die Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) sollen gleichzeitig in Kraft treten. Als Datum für das Inkrafttreten wird der 1. Oktober 2022 vorgesehen, damit die Pflichten gemäss Art. 76c BPR (Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskampagnen) über ein Jahr vor den Nationalratswahlen von Oktober 2023 zu gelten beginnen können. Zuwendungen, die in den letzten 12 Monaten vor den Wahlen erfolgen, sind offenzulegen. Das bedeutet für alle natürlichen und juristischen Personen, die eine Kampagne für diese Wahlen führen, die Erfassung bestimmter Angaben ab Oktober 2022 (vgl. Ziff. 4 unten).

Die nationalen Wahlen von Oktober 2023 sollen das erste Ereignis sein, das von den Offenlegungspflichten erfasst werden soll. Die Verordnung wird folglich festhalten, dass die Pflicht gemäss Art. 76c BPR zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen erstmals für die Nationalratswahlen 2023 Anwendung finden wird. Die eidg. Abstimmungen vom 27. November 2022, vom 12. März 2023 und vom 18. Juni 2023 werden also noch nicht betroffen sein. Die Verordnung wird auch festhalten, dass die Pflicht gemäss Art. 76b BPR zur Offenlegung der Finanzierung der politischen Parteien zum ersten Mal Anfang 2024 (die genaue Frist wird in der Verordnung präzisiert werden) für das Jahr 2023 greifen wird.

## **3 Zuständige Stelle**

Das BPR hält fest, dass der Bundesrat die zuständige Stelle für die Kontrolle und die Veröffentlichung der verschiedenen Angaben und Dokumente bezeichnet. Es wird vorgeschlagen, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) diese Aufgabe übernimmt. Sie hat sich bereits

damit einverstanden erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen. Den Entscheid über die Mandatierung der EFK wird der Bundesrat mit der Eröffnung der Vernehmlassung zur Verordnung und abschliessend mit deren Verabschiedung fällen.

#### 4 Rolle der natürlichen und juristischen Personen, die eine Wahlkampagne führen

Mit Blick auf das Inkrafttreten und die erste vorgesehene Anwendung der neuen Regeln müssen die natürlichen und juristischen Personen, die eine Wahlkampagne führen, also auch die politischen Parteien, Vorkehrungen treffen, damit sie die Pflichten aus der Änderung des BPR und der dazugehörigen Verordnung erfüllen können. Folgende Punkte sind besonders zu berücksichtigen:

- Die politischen Parteien werden während der Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf Stellung nehmen können. Diese Vernehmlassung wird voraussichtlich vom 17. Dezember 2021 bis Ende März 2022 dauern. Vorher wird das BJ oder die EKF allenfalls direkt mit den politischen Parteien und anderen Interessengruppierungen (Staatskanzleien, ad hoc-Komitees für die Unterstützung einer Initiative, etc.) Kontakt aufnehmen, um erforderliche Hinweise für die Erarbeitung der verschiedenen Dokumente zu erhalten.
- Im Hinblick auf die Offenlegung ihrer Finanzierung gemäss Art. 76b BPR haben die politischen Parteien Vorkehrungen zu treffen, um der zuständigen Stelle Anfang 2024 (die genaue Frist wird in der Verordnung festgelegt werden) entsprechende Angaben aus dem Jahr 2023 machen zu können.
- Natürliche und juristische Personen, die im Hinblick auf die Nationalratswahlen eine Kampagne führen und dabei mehr als 50'000 Franken aufwenden, sind gemäss Art. 76c BPR verpflichtet, die Finanzierung der Kampagne für die Nationalratswahlen von Oktober 2023 offenzulegen. Sie müssen folglich ab Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung per 1. Oktober 2022 eine Liste mit den budgetierten Einnahmen sowie eine Namensliste mit den monetären und nichtmonetären Zuwendungen, die sie in den letzten 12 Monaten vor der Wahl erhalten haben, führen. Die genaue Form der Meldung wird in der Verordnung und zusammen mit der EFK festgelegt werden. Die Bundeskanzlei wird den Kantonen und den Gruppierungen, die Kandidaturen unterstützen wollen (z.B. die politischen Parteien), zudem zusammen mit den Informationen, die üblicherweise ein Jahr vor den Wahlen verschickt werden, zusätzliche Hinweise zukommen lassen.

#### 5 Übersichtstabelle über voraussichtliche Meilensteine

<b>Vernehmlassungsverfahren</b>	17. Dezember 2021 – 31. März 2022
<b>Inkrafttreten</b>	1. Oktober 2022
<b>Beginn der Offenlegungspflicht betreffend die Wahlkampagne für die Nationalratswahlen</b>	ab 1. Oktober 2022
<b>Erste Anwendung von Art. 76c - Nationalratswahlen</b>	22. Oktober 2023
<b>Erste Offenlegung der Finanzierung der politischen Parteien (Art. 76b)</b>	Anfang des Jahres 2024 (die genaue Frist wird in der Verordnung festgelegt werden) für das Jahr 2023

Beilage:

- Schlussabstimmungstext Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, Transparenz bei der Politikfinanzierung) vom 18. Juni 2021